

**Vorschlag einer Entscheidung des Rates, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, in ihren überseeischen Departements und im französischen Mutterland in Abweichung von Artikel 95 des Vertrages auf den Verbrauch von in diesen Departements hergestelltem sogenannten „traditionellen“ Rum einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden**

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. April 1982)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere seines Artikels 227 Absatz 2,

nach dem Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaftsinstitutionen sind gehalten, darüber zu wachen, daß sich die französischen überseeischen Departements wirtschaftlich und sozial entwickeln können.

Die Vorschriften des EWG-Vertrags und des Folgerechts sind in den französischen überseeischen Departements anwendbar, soweit nicht durch Entscheidung der Gemeinschaftsinstitutionen spezifische Maßnahmen beschlossen werden, die den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen dieser Departements angepaßt sind.

Aus Gründen, die auf der geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage dieser Departements beruhen, ist es angebracht, die französische Republik zu ermächtigen, in Abweichung von Artikel 95 des Vertrages auf den Verbrauch des in diesen Departements hergestellten sogenannten „traditionellen“ Rums einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden.

Es ist angezeigt, diese Abweichung sowohl hinsichtlich ihrer Dauer als auch hinsichtlich der begünstigten Mengen und der Höhe der Steuersatzermäßigung zu begrenzen. Außerdem ist eine periodische Überprüfung dieser Steuermaßnahme auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission vorzusehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die französische Republik wird ermächtigt, in ihren überseeischen Departements und im französischen

Mutterland in Abweichung von Artikel 95 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf den Verbrauch des in diesen Departements hergestellten sogenannten „traditionellen“ Rums einen Verbrauchsteuersatz anzuwenden, der niedriger ist als der volle Verbrauchsteuersatz, der auf Trinkbranntweine der Tarifstelle 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden ist.

*Artikel 2*

Die Anwendung der in Artikel 1 genannten Abweichung beschränkt sich auf das Erzeugnis, das ausschließlich durch Destillation nach Fermentation von Zuckerrohrraft, Zuckerrohrrisirup oder Zuckerrohrmelasse am Ort der Zuckerrohrgewinnung in den französischen überseeischen Departements gewonnen wird. Dieses Erzeugnis muß einen Gehalt an anderen flüchtigen Bestandteilen als Äthylalkohol von mehr als 225 g je hl Reinalkohol haben und muß mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol Reinalkohol hergestellt werden.

*Artikel 3*

(1) Im französischen Mutterland wird die auf das in Artikel 2 angesprochene Erzeugnis anwendbare ermäßigte Verbrauchsteuer auf ein Jahreskontingent beschränkt, das dem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch dieses Erzeugnisses im französischen Mutterland während der zehn Jahre vor Inkrafttreten dieser Entscheidung entspricht.

(2) Das als Vomhundertsatz ausgedrückte Verhältnis zwischen dem im französischen Mutterland auf „traditionellen“ Rum angewendeten ermäßigten Verbrauchsteuersatz und dem auf Trinkbranntwein angewendeten vollen Steuersatz darf nicht kleiner sein als das Verhältnis zwischen diesen beiden Sätzen im französischen Mutterland im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung.

(3) Nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Entscheidung, und danach je nach Erfordernis, wird der Rat auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission die Lage

hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Abweichung überprüfen und gegebenenfalls einstimmig auf Vorschlag der Kommission über deren Aufhebung oder etwaige Änderung beschließen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung richtet sich an die Republik Frankreich.

*ANLAGE I*

**Sätze der Verbrauchsteuer, die auf den sogenannten „traditionellen“ Rum im französischen Mutterland und in den französischen überseeischen Departements angewendet werden**

(Stand 1. 2. 1982)

(in ffrs pro hl Reinalkohol)

	französisches Mutterland	Guadeloupe	Martinique	Réunion	Guyane
Rum	4 405	82	82	250	48

*ANLAGE II*

**Versteuerter Verbrauch von Spirituosen im französischen Mutterland (in Hektoliter Reinalkohol)**

Jahre	Rum	Insgesamt
1971	121 000	1 119 000
1972	131 000	1 151 000
1973	133 000	1 230 000
1974	135 000	1 256 000
1975	127 000	1 275 000
1976	117 000	1 237 000
1977	112 000	1 260 000
1978	111 000	1 312 000
1979	112 000	1 354 000
1980	106 000	1 358 000

*ANLAGE III*

**Aufteilung der Rumerzeugung der F.Ü.D., je Wirtschaftsjahr**

(in Hektoliter Reinalkohol)

Wirtschaftsjahr	Gesamterzeugung	Örtlicher Verbrauch	Versand in das französische Mutterland	Ausfuhr (EWG und Drittländer)
1974/75	246 712	61 317	127 362	58 033
1975/76	233 809	61 517	126 603	45 689
1976/77	217 691	62 144	112 637	42 910
1977/78	223 457	64 572	118 775	40 110
1978/79	233 057	66 894	118 622	37 541
1979/80	217 686	61 264	116 234	40 188
1980/81	215 924	61 419	107 171	47 334